



**VERWALTUNGSGERICHT
WIEN**

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (+43 1) 4000 DW 38610
Telefax: (+43 1) 4000 99 38610
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at
ERV-Anschriftcode: Z011300
ERsB: 9110019835300

GZ: VGW-242/045/7311/2026/VOR-10
A. B.

Wien, 24.7.2026

Geschäftsabteilung: VGW-C

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seinen Richter Mag. Schara, LL.M., nach einer Vorstellung gegen das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes Wien vom 17.4.2026, VGW-242/045/RP15/5987/2026-2, über die Beschwerde der A. B. gegen den Bescheid des Magistrates der Stadt Wien vom 13.2.2026, Zl. ..., betreffend eine Angelegenheit nach dem Wiener Mindestsicherungsgesetz (WMG), nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 17.7.2026,

zu Recht erkannt:

I. Der Beschwerde wird teilweise Folge gegeben und Spruchpunkt II.) des angefochtenen Bescheides dahingehend abgeändert, dass für die Monate März 2026 bis Februar 2027 jeweils eine Mietbeihilfe von EUR 385,57 zuerkannt wird. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.

Entscheidungsgründe

Verfahrensgang

- 1 Mit Bescheid des Magistrates der Stadt Wien (belangte Behörde) vom 13. Februar 2026 wurde der Bedarfsgemeinschaft, zu der die Beschwerdeführerin gehört, eine Leistung zur Deckung des Lebensunterhalts und der Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs von EUR 625,37 im März 2026, von EUR 560,60 jeweils im April, Juni, August und September 2026 sowie im Jänner und Februar 2027 und von EUR 582,19 jeweils im Mai, Juli, Oktober und Dezember 2026 zuerkannt (Spruchpunkt I.)). Weiters wurde ihr von März 2026 bis Februar 2027 eine Mietbeihilfe von jeweils EUR 119,05 (Spruchpunkt II.)) zuerkannt.
- 2 Dagegen richtet sich die vorliegende Beschwerde.
- 3 Mit Erkenntnis des Verwaltungsgerichts Wien vom 17. April 2026, VGW-242/045/RP15/5987/2026-2, wurde der Beschwerde durch den zuständigen Landesrechtspfleger dahingehend Folge gegeben, dass der Bedarfsgemeinschaft in Abänderung des angefochtenen Bescheides eine Mietbeihilfe für die Monate März 2026 bis Februar 2027 von jeweils EUR 385,57 zuerkannt wurde.
- 4 Dagegen erhob die belangte Behörde Vorstellung.

Feststellungen

- 5 Die Beschwerdeführerin, eine österreichische Staatsbürgerin, ist alleinstehend und lebt mit ihrem minderjährigen Sohn im gemeinsamen Haushalt in Wien.
- 6 Sie bezieht ein Einkommen aus Notstandshilfe in der Höhe von täglich EUR 21,59, das ihr jeweils im Folgemonat ausbezahlt wird.
- 7 Der minderjährige Sohn der Beschwerdeführerin bezieht Unterhaltsvorschüsse von monatlich EUR 430,–.
- 8 Die Höhe der von der Beschwerdeführerin zu entrichtenden Bruttomiete beträgt EUR 853,04.

Beweiswürdigung

- 9 Die Höhe des Einkommens aus Notstandshilfe ergibt sich aus dem Auszug aus dem AMS-Behördenportal (ON 6). Die Höhe des Unterhaltsvorschusses ergibt sich aus dem im Behördenakt einliegenden Beschluss des Bezirksgerichts C. vom

30. September 2021 (AS K). Dem ist die Beschwerdeführerin in der mündlichen Verhandlung nicht entgegengetreten.

10 Die aktuelle Höhe der Bruttomiete ergibt sich aus der im verwaltungsbehördlichen Verfahren vorgelegten Mietvorschreibung (AS 24).

11 Im Übrigen ergeben sich die Feststellungen aus dem insoweit unbestritten gebliebenen Akteninhalt und dem Vorbringen der Beschwerdeführerin in ihrer Beschwerde und in der mündlichen Verhandlung, wonach sich an ihrer wirtschaftlichen Situation nichts geändert habe. Das Verwaltungsgericht Wien sieht keinen Anlass, diese Angaben in Zweifel zu ziehen.

Rechtliche Beurteilung

Zur Beschwerde gegen Spruchpunkt I.)

12 Vorweg ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin unstrittig die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen des § 4 Abs. 1 WMG erfüllt.

13 Auf die alleinstehende Beschwerdeführerin ist gemäß § 8 Abs. 2 Z 1 lit. b sublit. bb WMG iVm § 1 Abs. 2 lit. b WMG-VO 2026 der Mindeststandard von EUR 1.229,89 anzuwenden. Auf den minderjährigen Sohn ist gemäß § 8 Abs. 2 Z 7 WMG iVm § 1 Abs. 12 WMG-VO 2026 der Mindeststandard von EUR 332,07 anzuwenden.

14 Auf den Mindeststandard der Beschwerdeführerin war ihr jeweils im Folgemonat ausbezahltes Einkommen aus Notstandshilfe von EUR 604,52 im März 2026, von EUR 669,29 im April, Juni, August, September und November 2026 sowie im Jänner und Februar 2027 und von EUR 647,70 im Mai, Juli, Oktober und Dezember 2026 anzurechnen.

15 Da der minderjährige Sohn der Beschwerdeführerin monatliche Unterhaltsvorschüsse in der Höhe von EUR 430,- bezieht, die den für ihn maßgeblichen Mindeststandard von EUR 332,07 übersteigen, ist er gemäß § 7 Abs. 3 WMG bei der Bemessung des Anspruchs auf Mindestsicherung des Lebensunterhalts und Wohnbedarfs nicht zu berücksichtigen.

16 Ausgehend davon ergibt sich ein Anspruch auf eine Leistung zur Deckung des Lebensunterhalts und den Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs von EUR 625,37 im März 2026, von EUR 560,60 im April, Juni, August, September und November 2026 sowie im Jänner und Februar 2027 und von EUR 582,19 im Mai, Juli, Oktober und Dezember 2026.

- 17 Da die belangte Behörde den Anspruch sohin korrekt berechnet hat, war die Beschwerde gegen Spruchpunkt I.) des angefochtenen Bescheides als unbegründet abzuweisen.

Zur Beschwerde gegen Spruchpunkt II.)

- 18 Die Bedarfsgemeinschaft besteht aus der Beschwerdeführerin und ihrem minderjährigen Sohn, sohin aus zwei Personen (vgl. § 7 Abs. 2 Z 1 und 3 WMG). Der minderjährige Sohn der Beschwerdeführerin bezieht Unterhaltsleistungen, die die Höhe des für ihn maßgeblichen Mindeststandards übersteigen, weshalb er gemäß § 7 Abs. 3 WMG bei der Bemessung des Anspruchs auf Mindestsicherung des Lebensunterhalts und Wohnbedarfs nicht berücksichtigt wird.
- 19 Gemäß § 9 Abs. 3 Z 1 WMG bildet den Ausgangswert für die Ermittlung der Höhe der zu gewährenden Mietbeihilfe die nach Abzug sonstiger Leistungen tatsächlich verbleibende Restmiete.
- 20 Gemäß § 9 Abs. 3 Z 2 erster Satz WMG ist die Restmiete nach Z 1 leg. cit. durch die Anzahl aller im Haushalt lebenden Personen zu teilen und anschließend mit der Anzahl der Personen in der Bedarfsgemeinschaft zu multiplizieren.
- 21 Unstrittig ist, dass mangels sonstiger Leistungen im vorliegenden Fall die Restmiete nach § 9 Abs. 3 Z 1 WMG EUR 853,04 beträgt und diese durch die Anzahl aller im Haushalt lebenden Personen, sohin durch zwei, zu teilen ist.
- 22 Nach dem eindeutigen Wortlaut der letztgenannten Bestimmung ist die Restmiete anschließend mit der Anzahl der Personen in der Bedarfsgemeinschaft zu multiplizieren. Minderjährige Personen im gemeinsamen Haushalt mit zumindest einem Elternteil bilden mit diesem gemäß § 7 Abs. 2 Z 3 WMG eine Bedarfsgemeinschaft. Dafür, dass sich an der Zurechnung zur Bedarfsgemeinschaft etwas ändern würde, wenn – wie im vorliegenden Fall der minderjährige Sohn der Beschwerdeführerin – eine Person nach § 7 Abs. 3 WMG bei der Bemessung nicht zu berücksichtigen ist (siehe zu den Kriterien bereits weiter oben), bietet das WMG keine Anhaltspunkte. Vielmehr setzt § 7 Abs. 3 WMG für die Nichtberücksichtigung bei der Bemessung einer Person gerade voraus, dass diese zur Bedarfsgemeinschaft gehört. Ein allein aus der Nichtberücksichtigung bei der Bemessung resultierendes Ausscheiden der betreffenden Person aus der Bedarfsgemeinschaft kann weder § 7 Abs. 3 WMG noch einer anderen Bestimmung entnommen werden.

- 23 Vor diesem Hintergrund ist festzuhalten, dass der minderjährige Sohn der Beschwerdeführerin ungeachtet seiner Nichtberücksichtigung bei der Bemessung gemäß § 7 Abs. 3 WMG zur gegenständlichen Bedarfsgemeinschaft gehört. Die zunächst durch die zwei im Haushalt lebenden Personen geteilte Restmiete ist daher – anders als die belangte Behörde vermeint – nicht mit eins, sondern mit zwei zu multiplizieren, weil auch der minderjährige Sohn der Beschwerdeführerin zur Bedarfsgemeinschaft gehört. Die nach § 9 Abs. 3 Z 2 WMG ermittelte Restmiete beträgt sohin EUR 853,04.
- 24 Da im vorliegenden Fall die Mietbeihilfenobergrenze der aus einer volljährigen und einer minderjährigen Person bestehenden Bedarfsgemeinschaft gemäß § 9 Abs. 4 WMG iVm § 2 Abs. 1 Z 2 lit. a WMG-VO 2026 EUR 776,06 beträgt und somit niedriger als die ermittelte Restmiete von EUR 853,04 ist, ist gemäß § 9 Abs. 3 Z 2 WMG die Mietbeihilfenobergrenze von EUR 776,06 für die Berechnung heranzuziehen.
- 25 Von dem nach § 9 Abs. 3 Z 2 WMG ermittelten Betrag ist gemäß § 9 Abs. 3 Z 3 WMG der gesamte für die Bedarfsgemeinschaft heranzuziehende Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs nach § 8 Abs. 1 und 3 WMG abzuziehen. Der Differenzbetrag ist der Bedarfsgemeinschaft als Mietbeihilfe zuzuerkennen.
- 26 Für die alleinstehende Beschwerdeführerin beträgt der Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs gemäß § 8 Abs. 2 Z 2 lit. b sublit. bb WMG iVm § 1 Abs. 2 lit. b WMG-VO 2026 EUR 307,47. Für den minderjährigen Sohn der Beschwerdeführerin beträgt der Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs (seit Inkrafttreten der Novelle des WMG durch LGBl. Nr. 65/2025) gemäß § 8 Abs. 2 Z 7 WMG iVm § 1 Abs. 12 WMG-VO 2026 EUR 83,02. Der gesamte für die Bedarfsgemeinschaft heranzuziehende Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs beträgt sohin EUR 390,49. Die zuzuerkennende monatliche Mietbeihilfe beträgt daher EUR 776,06 abzüglich EUR 390,49, sohin EUR 385,57.
- 27 Das Argument der belangten Behörde in ihrer Vorstellung, wonach die „Anrechnung eines fiktiven Grundbetrags zur Deckung des Wohnbedarfs“ beim minderjährigen Sohn der Beschwerdeführerin unsachlich wäre und der Berechnungslogik der Mietbeihilfe gemäß § 9 WMG widersprechen würde, vermag schon deshalb nicht zu überzeugen, weil § 9 Abs. 3 Z 3 WMG anordnet, dass von dem nach Z 2 leg. cit. ermittelten Betrag der gesamte für die Bedarfsgemeinschaft heranzuziehende Grundbetrag zur Deckung des

Wohnbedarfs nach § 8 Abs. 1 und 3 abzuziehen ist, ohne davon Ausnahmen vorzusehen. Wie bereits erörtert, ist der minderjährige Sohn der Beschwerdeführerin ungeachtet dessen, dass er gemäß § 7 Abs. 3 WMG bei der Bemessung (des Anspruchs auf Mindestsicherung des Lebensunterhalts und Wohnbedarfs) nicht zu berücksichtigen ist, gemäß § 7 Abs. 2 Z 3 WMG der Bedarfsgemeinschaft zuzurechnen.

28 Ein Unterbleiben des Abzugs des Grundbetrags zur Deckung des Wohnbedarfs bei Personen, auf die die Voraussetzungen des § 7 Abs. 3 WMG zutreffen, würde nicht nur eine Auslegung entgegen dem insoweit eindeutigen Wortlaut des § 9 Abs. 3 Z 3 WMG erfordern, sondern auch zu einer unsachlichen Besserstellung von Personen führen, deren Mindestbedarf durch Leistungen Dritter abgedeckt ist.

29 Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Revisionsausspruch

30 Die Revision ist unzulässig, weil keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Rechtslage ist nach den in Betracht kommenden Normen klar und eindeutig, weshalb nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG vorliegt, selbst wenn zu einer dieser maßgebenden Normen noch keine Rechtsprechung ergangen ist (vgl. etwa VwGH 12.6.2026, Ra 2026/15/0075, Rn. 11, mwN).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung durch eine bevollmächtigte Rechtsanwältin bzw. einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen. Die Beschwerde ist beim Verfassungsgerichtshof und die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabengebühr von je EUR 340,— beim Finanzamt Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten, zu entrichten, sofern gesetzlich nicht anderes bestimmt ist.

Für die beschwerdeführende Partei besteht die Möglichkeit, Verfahrenshilfe für das Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof bzw. dem Verwaltungsgerichtshof zu beantragen. Verfahrenshilfe ist einer Partei so weit zur Gänze oder zum Teil

zu bewilligen, als sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Der Antrag auf Verfahrenshilfe ist für ein Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Für ein außerordentliches Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist der Antrag unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Dies in beiden Fällen jeweils innerhalb der oben genannten sechswöchigen Beschwerde- bzw. Revisionsfrist.

Ferner besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof oder die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Der Verzicht hat ausdrücklich zu erfolgen und ist bei einem Verzicht auf die Revision dem Verwaltungsgericht, bei einem Verzicht auf die Beschwerde bis zur Zustellung der Entscheidung dem Verwaltungsgericht, nach Zustellung der Entscheidung dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision bzw. Beschwerde nicht mehr zulässig ist. Wurde der Verzicht nicht von einer berufsmäßigen Parteienvertreterin bzw. einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein einer bzw. eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Verwaltungsgericht Wien

Mag. Schara, LL.M.

Richter